

**Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 116  
„Woltruper Wiesen V“**

**Hier:**

**private umweltbezogene Stellungnahme (1)**



# HOL

HOL - Geschäftsstelle Osnabrück  
Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück

H A U P T V E R B A N D  
des Osnabrücker Landvolkes

Stadt Bersenbrück  
Herrn Bürgermeister Christian Klütsch  
Markt 6  
49593 Bersenbrück

- Kreisbauernverband -



Unser Zeichen  
00420-21

Sachbearbeiter  
König / HM  
0541-560010

Datum  
02.08.2021

## Bebauungsplan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Klütsch,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass wir die rechtlichen Interessen  
von \_\_\_\_\_, vertreten.

\_\_\_\_\_ ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit landwirtschaftlicher Tierhaltung. Zum Betrieb liegen die Flächen nördlich des geplanten Baugebiets.

\_\_\_\_\_ ist in erheblichem Maße von der beabsichtigten Bauplanung betroffen.

Das geplante Baugebiet grenzt ebenso wie die Flächen von \_\_\_\_\_ an den Woltruper Graben an. Über diesen Graben werden diverse Wohngebiete entwässert. Dies führt bereits aktuell zu erheblich gestiegenen Wasserständen.

Auch unter Berücksichtigung des geplanten Regenrückhaltebeckens besteht hier eine erhebliche Hochwassergefahr. Dies würde die Fläche von \_\_\_\_\_ überspülen und könnte gleichzeitig eine erhebliche Gefahr für die dort stehenden Tiere hervorrufen.

Aus der Perspektive unseres Mandanten kann der Hochwassergefahr allenfalls mit einer Pumpstation begegnet werden. Das geplante Regenrückhaltebecken ist jedenfalls unzulänglich, um hier Gefahren auszuschließen.

Hauptsitz Osnabrück  
Am Schölerberg 6  
49082 Osnabrück  
Telefon: (0541) 56001 0  
Telefax: (0541) 56001 16

Geschäftsführung:  
Friedrich Brinkmann, Nadin Wöstmann  
  
Finanzamt: Osnabrück-Stadt  
Steuer-Nr.: 66 / 273 / 00196

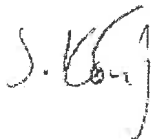
Geschäftsstelle Bersenbrück  
Liebigstr.4  
49593 Bersenbrück  
Telefon: (05439) 9471 0  
Telefax: (05439) 9471 28

Zugleich stellt die Errichtung des Wohnbaugebiets eine Bedrohung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen in Form der heranrückenden Wohnbebauung dar. Der Betrieb der Landwirtschaft setzt naturgemäß Immissionen frei. Die geplante Wohnbebauung ist dann ggf. schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt. Die Planung verletzt daher das Rücksichtnahmegebot zu Lasten des

Die derzeitige Planung ist für nicht zustimmungsfähig.

Ich bitte Sie, die genannten Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sebastian König  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)